VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/80 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1980

zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Macau

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2021/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 547/80 der Kommission vom 4. März 1980 (3) sind die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven gelockert worden, indem bis 15. Mai 1980 die Einfuhr beschränkter Mengen dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zugelassen wird. Seit 16. Mai 1980 unterliegt die Einfuhr von Erzeugnissen u. a. mit Ursprung in Macau nur einer Einfuhrlizenzregelung.

Seit einigen Tagen sind Anträge auf Einfuhrlizenzen für sehr erhebliche Mengen von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Macau eingereicht worden. Diese Mengen übersteigen sehr weitgehend das herkömmliche Einfuhrvolumen aus diesem Land.

In dieser Situation ist der Markt der Gemeinschaft durch diese Einfuhren mit Ursprung in Macau von ernsten Störungen bedroht, durch die die Ziele des Artikels 39 des EWG-Vertrags gefährdet werden können. Unter diesen Umständen sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hierfür empfiehlt sich die Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen sowie die Abweisung der gegenwärtig anhängigen Lizenzanträge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 29. Oktober 1980 ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Macau ausgesetzt.

(2) Für diese Erzeugnisse werden die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Anträge auf Erteilung einer Lizenz abgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 16.